

# Ready for Takeoff /



Sie verwirklichen den Traum vom Fliegen, die AXA kümmert sich um Ihre Sicherheit. Ob als Pilot, Eigentümer, Halter oder Mieter: Mit der Luftfahrtversicherung der AXA ist Ihr Luftfahrzeug nicht nur während des Betriebs, sondern auch beim Stillliegen versichert.

## Einheitsdeckung

Die Luftfahrtversicherung beinhaltet eine kombinierte Dritt- und Passagierhaftpflichtversicherung, die umfassend gegen Haftpflichtansprüche schützt und auch Kriegs- und Terrorrisiken deckt.

Die Garantiesumme beträgt mindestens CHF 4 Mio. und wird individuell an die Bedürfnisse angepasst. Dabei spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Maximales Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOM)
- Anzahl Passagiersitzplätze
- Einsatz des Luftfahrzeugs

## Versicherte Personen

- Halter und Eigentümer des Luftfahrzeugs
- Besatzungsmitglieder
- Luftfrachtführer

## Leistungsumfang

Die AXA übernimmt Ansprüche für Personen- und Sachschäden von

- Dritten ausserhalb des Luftfahrzeugs
- Passagieren (inkl. mitgeführter Gegenstände bis je CHF 5000) und weist ungerechtfertigte Ansprüche ab.



# Versicherungskonzept für Luftfahrzeuge /

## **Vollkaskoversicherung**

Versichert sind Schäden am Luftfahrzeug selbst infolge von:

- Kollision
- Diebstahl
- Elementarschäden
- Glasbruch
- Feuer
- Marderschäden und Kleintierfrass

Der entstandene Schaden wird sofort vergütet, unabhängig davon, ob der Halter selbst verantwortlich ist oder ein Dritter dafür haftet. Der Verkehrswert des Luftfahrzeugs bildet die Basis für die Versicherungssumme. Die Höhe des Selbstbehalts wird auf die Bedürfnisse des Eigentümers bzw. Halters abgestimmt.

## **Insassenunfallversicherung**

Diese schützt Passagiere und Besatzungsmitglieder vor den finanziellen Folgen von Flugunfällen. Im Gegensatz zur Einheitsdeckung mit einer garantierten Höchstsumme werden bei der Insassenunfallversicherung die Art und Höhe der Leistungen vertraglich festgelegt. Rasche finanzielle Hilfe für die Geschädigten ist sichergestellt, da die Versicherungsleistungen ohne Abklärung der Haftpflichtfrage sofort nach Eintritt des Schadenereignisses erbracht werden. Die Leistungen werden auf die Haftpflichtansprüche angerechnet.

## **Zusatzversicherungen**

- Kriegs- und Terrordeckung inkl. böswilliger Beschädigungen
- Nichthalterversicherungen für die Branchen Haftpflicht und Kasko
- Haftpflicht- und Unfallversicherungen für
  - Hängegleiter (Delta-/Gleitschirme)
  - Fallschirme
  - Ultraleichtflugzeuge

## **Mieter von Club- und Privatluftfahrzeugen**

Mieter sind für alle am Luftfahrzeug entstandenen Schäden haftbar. Daher ist es wichtig, vor dem Start abzuklären, ob das übernommene Luftfahrzeug kaskoversichert ist und ob ein clubinternes Reglement oder Statuten bestehen, die den Selbstbehalt im Schadenfall regeln. Mit Vorteil wird ein entsprechender Vertrag zwischen Vermittler und Mieter abgeschlossen.

## **Prämie**

Für jedes Luftfahrzeug wird die Prämie individuell berechnet. Dabei sind gewisse Faktoren mitbestimmend, zum Beispiel Art und Einsatz des Luftfahrzeugs, Qualifikation und Erfahrung des Piloten oder Umfang des Risikos.



# Haftungsrisiken /

## Halter

Der Halter haftet gemäss Art. 64 des Luftfahrtgesetzes für jeden Personen- und Sachschaden, der durch sein Luftfahrzeug einem Dritten auf der Erde zugefügt wird. Aufgrund der Kausalhaftung muss der Geschädigte lediglich den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schaden und Luftfahrzeug nachweisen; ein Verschulden seitens des Halters oder Piloten ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz wird gewährt bei:

- Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs
- Unfällen, verursacht durch das versicherte Luftfahrzeug, während es ausser Betrieb ist
- Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs

Die minimalen Garantiesummen eines Versicherungsvertrags sind für die Schweiz in der Luftfahrtverordnung LfV Art. 125 festgelegt (siehe Tabelle).

## Pilot

Für die Einhaltung der Verkehrsregeln am Boden und in der Luft ist der Pilot (Kommandant) verantwortlich. Unfälle in der Luft werden nach den Luftverkehrsregeln beurteilt. Die Haftung richtet sich nach dem Verschulden der Beteiligten. Der gleiche Grundsatz gilt bei Unfällen am Boden.

Bei gemieteten Luftfahrzeugen ist der Mieter für alle Schäden verantwortlich, die während der Mietdauer am Luftfahrzeug entstehen.

Maximales Abfluggewicht (MTOM)	Minimale Garantiesumme
bis 499 kg	SZR 0,75 Mio.
500 bis 999 kg	SZR 1,50 Mio.
1000 bis 2699 kg	SZR 3,00 Mio.
2700 kg und mehr	SZR 7,00 Mio. bis 700 Mio.

SZR=Sonderziehungsrechte (1 SZR=ca. CHF 2)  
In anderen Ländern können abweichende Sicherstellungssummen zur Anwendung kommen.

## Luftfrachtführer

Wer Passagiere gegen Entgelt oder gewerbmässig befördert, gilt als Luftfrachtführer. Dieser haftet für Schäden, die Passagiere im Luftfahrzeug sowie beim Ein- und Aussteigen erleiden.

Bis zu SZR 100 000 haftet der Luftfrachtführer kausal, darüber hinaus unbeschränkt nach dem Verschulden. Er muss gegen die Folgen von Haftpflichtansprüchen pro Passagier eine Sicherstellungssumme von mindestens SZR 250 000 nachweisen. Bei entgeltlichen Privatflügen kann die Summe unter diesem Betrag liegen, muss aber für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von bis zu 2700 kg für Flüge in der Schweiz mindestens SZR 100 000 betragen.

Dieser Sicherstellungspflicht kann mit dem Abschluss einer Einheitsdeckung Rechnung getragen werden. Ein entsprechendes Zertifikat ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen. Die Passagiere erhalten vom Luftfrachtführer einen Beförderungsschein.

Vorsorge- und Versicherungsfragen erfordern individuelle Antworten.  
Die AXA zeigt Ihnen neue Möglichkeiten auf und bietet sinnvolle Konzepte an.

Verlangen Sie jetzt ein unverbindliches Beratungsgespräch.

AXA Winterthur  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357, 8401 Winterthur  
24-Stunden-Telefon: 0800 809 809  
AXA Versicherungen AG

[www.axa.ch](http://www.axa.ch)  
[www.myaxa.ch](http://www.myaxa.ch) (Kundenportal)



 **winterthur**  
Versicherung / **neu definiert**